

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Vilshofen folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
vom 07.07.2006

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen
Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

Euro

für den ersten Hund
für den zweiten Hund

20,00
20,00

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der

Die Ortsversammlung am 07.07.2006 in der Gemeindeverwaltung Michelau zur Einsicht niedergelegt. Die

Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 07.07.2006 bekannt gegeben.